

Geschäftsbedingungen für Anderkonten der staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker – Ausgabe 05/2003

Herausgegeben Österreichischen Sparkassenverband
im Einvernehmen mit der Bundes-Ingenieurkammer
und der
Sektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen der Wirtschaftskammer Österreich
(Nicht gültig für Anderkonten der Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhandler sowie Immobilien- und
Vermögensstreuhandler)

Das Kreditinstitut führt Konten und Depots (beide im folgenden "Konten" genannt) unter dem Namen seiner Kunden für deren eigene Zwecke (Eigenkonten). Neben diesen Eigenkonten errichtet das Kreditinstitut ausschließlich für Angehörige bestimmter Berufe Konten, die nicht eigenen Zwecken des Kontoinhabers dienen, bei denen aber gleichwohl der Kontoinhaber - wie bei seinen Eigenkonten - dem Kreditinstitut gegenüber allein berechtigt und verpflichtet ist (Anderkonten).

Für Anderkonten eines staatlich befugten und beeideten Ziviltechnikers im Sinne des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/94, vom 4.3.1994, gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Kreditunternehmungen" mit den folgenden Abweichungen:

1. Die Eröffnung eines Anderkontos bedarf eines schriftlichen Auftrages des Ziviltechnikers unter Vorlage eines Nachweises seiner Befugnis. Der Kontoeröffnungsantrag hat die Erklärung des Ziviltechnikers zu enthalten, dass das Konto als Anderkonto nicht eigenen Zwecken des Kontoinhabers dient und ob es sich bei dem Treugeber um einen Deviseninländer oder Devisenausländer handelt. Ist der Treugeber Deviseninländer, hat der Ziviltechniker dessen Identität durch Vorlage geeigneter Urkunden nachzuweisen. Ist der Treugeber Devisenausländer, finden zusätzlich die devisenrechtlichen Kundmachungen der OeNB in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Dem Kreditinstitut gegenüber ist ein auf Antrag des Ziviltechnikers errichtetes Konto ein Eigenkonto, sofern ihm nicht bei Eröffnung des Kontos eine ausdrückliche schriftliche gegenseitige Erklärung des Ziviltechnikers zugeht. Geht eine solche Erklärung dem Kreditinstitut nach Eröffnung des Kontos zu, so werden die bis zu diesem Zeitpunkt an dem Konto begründeten Rechte des Kreditinstitutes hiedurch nicht berührt.
2. Anderkonten werden nicht als Gemeinschaftskonten für mehrere Kontoinhaber geführt.
3. Der Kontoinhaber darf Werte, die ihn selbst betreffen, nicht einem Anderkonto zuführen oder auf einem Anderkonto belassen.
4. (1) Rechte Dritter auf Leistung aus einem Anderkonto bestehen dem Kreditinstitut gegenüber nicht. Das Kreditinstitut hält sich demgemäß auch nicht für berechtigt, einem Dritten Verfügungen über das Anderkonto zu gestatten, selbst wenn nachgewiesen wird, daß das Konto seinetwegen errichtet worden ist. Das Kreditinstitut gibt einem Dritten über das Anderkonto nur Auskunft, wenn er sich durch eine schriftliche Ermächtigung des Kontoinhabers ausweist.

(2) Das Kreditinstitut hat die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Kontoinhabers in seinem Verhältnis zu Dritten nicht zu prüfen. Es lehnt demnach jede Verantwortung für den einem Dritten aus einer unrechtmäßigen Verfügung des Kontoinhabers entstehenden Schaden ab.
5. Das Kreditinstitut betrachtet das Anderkonto nicht als geeignete Unterlage für Kreditgewährung. Es wird demnach bei dem Anderkonto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen solcher Forderungen, die in bezug auf das Anderkonto selbst entstanden sind.

6. (1) Der Kontoinhaber ist nicht berechtigt, die Eigenschaft seines Kontos als eines Anderkontos aufzuheben.
 - (2) Ansprüche aus Anderkonten können nicht abgetreten werden. Der Kontoinhaber darf das Anderkonto nur auf einen anderen Ziviltechniker umschreiben lassen.
 - (3) Eine Kontovollmacht darf der Kontoinhaber nur einem Ziviltechniker erteilen; einen anderen Bevollmächtigten wird das Kreditinstitut nicht anerkennen. Die Kontovollmacht kann nicht über den Tod hinaus erteilt werden.
 - (4) Bei Erlöschen der Befugnis oder bei Tod des Inhabers eines Anderkontos steht das Verfügungsrecht über das Konto dem Präsidenten der örtlich zuständigen Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer zu. Gegenüber der Bank wird der Übergang des Verfügungsrechtes erst wirksam, sobald dies der Bank bekannt geworden ist. Der Präsident kann das Verfügungsrecht über das Anderkonto einem anderen staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker übertragen. Ein Widerruf der Übertragung ist möglich. Durch den Übergang des Verfügungsrechts auf den Präsidenten der örtlich zuständigen Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer erlöschen die bisher zum Anderkonto erteilten Kontovollmachten. Die Erben des Kontoinhabers können über das Anderkonto nicht verfügen.
7. (1) Bei einer Pfändung wird das Kreditinstitut die Anderkonten des Pfändungsschuldners nur dann als betroffen ansehen, wenn dies aus dem Pfändungstitel ausdrücklich hervorgeht. In der Auskunft an den Pfändungsgläubiger wird das Kreditinstitut das Vorhandensein von Anderkonten des Pfändungsschuldners erwähnen, jedoch ohne Angabe des Kontostandes und sonstiger Einzelheiten, es sei denn, daß ein bestimmtes Anderkonto gepfändet ist.
 - (2) Sollte das Konkursverfahren über das Vermögen des Kontoinhabers eröffnet werden, so wird das Kreditinstitut dem durch Gerichtsbeschluss ermächtigten Masseverwalter Kenntnis von der Führung von Anderkonten und auf Verlangen auch Auskunft über diese Konten geben. Das Kreditinstitut wird über das Anderkonto nur mit Zustimmung des an Stelle des Gemeinschuldners vom Präsident der örtlich zuständigen Zivilingenieurkammer mittlerweile bestellten Substituten und des durch Gerichtsbeschluss ermächtigten Masseverwalters verfügen lassen.